

Themenübersicht: E-Learning

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über alle bereits umgesetzten Themen, die als Standard oder als angepasste Unternehmensversion eingesetzt werden können. Darüber hinaus erhalten Sie einen Überblick über unser unternehmensspezifisches Unterweisungssystem.

E-Learning Ausbildungsmedien zu mobilen Arbeitsmitteln

Vollständige Ausbildungen mit mehreren Modulen und einem Abschlusstest

- X 01**
Mobilkranführer Ausbildung (18 Module)
- X 02**
Kranführer Ausbildung (Hallen- und Portalkran) (8 Module)
- X 03**
Anschlagen von Lasten (2 Module)
- X 04**
Gabelstaplerführer Ausbildung (12 Module)
- X 05**
Hubarbeitsbühnen Ausbildung (alle Bauarten)
- X 06**
Teleskopstapler Ausbildung (Stufe 1, 2a, 2b)
- X 06**
LKW-Ladekran Ausbildung

Zu jeder dieser Ausbildungen gibt es auch die entsprechende Unterweisung, die jährlich aktualisiert werden, bzw. sich auf spezielle Schwerpunkte beziehen, wie z.B. für die Gabelstaplerführer Ausbildung auf Themen wie, Batterieladen, Einsatz von Arbeitsbühnen, öffentlicher Straßenverkehr u.v.m.

Hinzu kommen zu jeder Ausbildung und Unterweisung die passenden PowerPoint-Präsentationen und einen ausdrucksfähigen Testfragebogen.

Siehe: www.betriebinbestform.de

E-Learning Unterweisungsmedien im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Verantwortung im Arbeitsschutz – Vorgesetzten Module

A 01

Arbeitsschutz für Vorgesetzte (Rechtliche Grundlagen und Verantwortung)

A 02

Betriebssicherheitsverordnung

A 03

Gefährdungsbeurteilung

Erstunterweisungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Mitarbeiter)

B 01

Erstunterweisung I

B 02

Erstunterweisung II

B 03

Abschlussprüfung Erstunterweisung I+II

Allgemeine Themen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

C 01

Büroarbeitsplatz

C 02

Brandschutz

C 03

Erste Hilfe

C 04

Gefahrstoffe

C 05

Heben und Tragen

C 06

Lärmschutz

C 07

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

C 08

Sicherheitskennzeichnung

C 10

Allgemeine Betriebshygiene

C 11

Alkohol und Drogen

C 12

Rechte und Pflichten im Arbeitsschutz

C 13

Psychische Belastungen / Stress

C14
Fremdfirmeneinweisung

Spezielle Themen zu Arbeitsmitteln und -prozessen (Auszug)

D 01
Trennschleifmaschine (Flex)

D 02
Druckgase allgemein

D 03
Metallsägen

D 04
Plasma-Brennschneiden

D 05
Strahlanlage

D 06
Hochdruckreiniger

D 07
Arbeiten mit Druckluft

D 08
Elektrische Handwerkzeuge

D 09
Ladungssicherung auf Fahrzeugen

D 10
Leitern und Tritte

D 11
Arbeiten mit Stahlscheren

D 12
Dienstfahrten mit Firmen- bzw. Privat

D 13
Kabelschälmaschine

D 14
Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

D 15
Gasschweiß-_Brennschneidarbeiten

D 16
Arbeiten in engen Räumen

D 17
Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen

D 18
Lasthebebühnen 3,10 und 20 to. Traglast

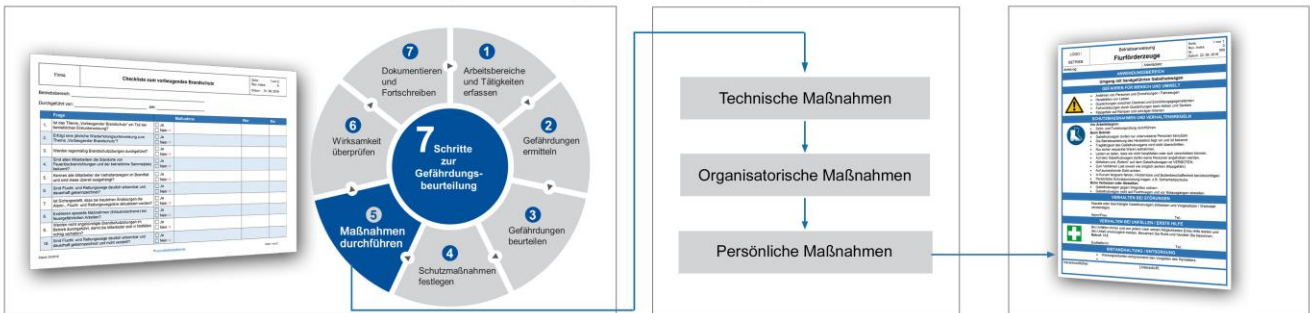
D 19
...

Darüber hinaus gibt es noch weitere Themen, wie: Überfallprävention, Kommunikation, alle Module zu Hygieneverordnung und Infektionsschutzgesetz.

Unser Ansatz der E-Learning unterstützen Unterweisung

Nicht das einzelne Unterweisungsmodul und auch kein LMS ermöglicht eine rechtssichere Unterweisung, sondern einzig und allein die unternehmensspezifische Kombination aus Selbstlernen und persönlichem Dialog.

Vorbereitende Maßnahmen: Mit der Gefährdungsbeurteilung die Unterweisungsinhalte ermitteln



Umsetzung der betrieblichen Unterweisungen



Die Grundlage aller Unterweisungsmaßnahmen (E-Learning und PowerPoint) bildet die **vorbereitenden Maßnahmen**, die nach der BetrSichV in jedem Unternehmen zu erfolgen haben. Sie bestehen aus einer Gefährdungsbeurteilung, aus der die erforderlichen Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Die „persönlichen Schutzmaßnahmen“ müssen in Betriebsanweisungen verständlich festgeschrieben und über Unterweisungen den Mitarbeitern vermittelt werden.

Sollen nun **betriebliche Unterweisungen** durch Selbstlernanteile (E-Learning) ergänzt werden, muss das Unternehmen festlegen, wie dies zu erfolgen hat, bzw. welche Unterweisungsinhalte durch E-Learning und welche Inhalte durch den persönlichen Dialog zu vermitteln sind. Somit lassen sich z.B. im Bereich der eingesetzten Arbeitsmittel duzende Betriebsanweisungen (Anlage 1) zusammenfassen, da ein Großteil der Unterweisungsinhalte gleich sind und nur noch solche Inhalte „übrig“ bleiben, die spezielle Gefährdungen bestimmter Arbeitsmittel beinhalten.

In der Anlage haben wir eine Muster-Verfahrensanleitung (Anlage 2) beigelegt, durch die dieses Unterweisungssystem für ein konkretes Unternehmen / Unternehmensbereich geregelt ist.

So entstehen unternehmensbezogene E-Learningmodule zu Unterweisungen, die mehrere Betriebsanweisungen / Inhalte zusammenfassen:

Beispiel-Modul Umgang mit Arbeitsmitteln	Trennschleifer, Metallsäge, elektrische Handwerkzeuge, handgeführte Schleifmaschinen, Kreissäge, Kappsäge, Tisch- und Ständerbohrmaschine etc.
Beispiel-Modul Hochgelegene Arbeitsplätze	Gerüste, fahrbare Gerüste, Leitern etc.
Beispiel-Modul Arbeiten mit Hitze	Gasschweißen-Brennschneiderarbeiten, Plasma-Brennschneiden, Elektro-Schweißarbeiten etc.
...	
Zu allen Unterweisungen gehört eine per Zufall ausgewählte Anzahl an Testfragen. Bei der richtigen Beantwortung von mind. 80% der Testfragen gilt die Unterweisung als abgeschlossen und wird entsprechend dokumentiert.	

Module zu anlassbezogenen (aktuellen) Unterweisung (Themen 2020)






E 01

Die neue StVO

E 02

Arbeiten in der Pandemie (Was müssen Mitarbeiter nach dem neuen „SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard“ wissen?)

Beispiel einer Betriebsanweisung (Anlage 1)

LOGO / BETRIEB	Betriebsanweisung Handkreissäge	Seite: 1 von 1 Rev.-Index: 0 Nr.: 000 Datum: 24. 10. 2019
Abteilung:		Arbeitsplatz:
ANWENDUNGSBEREICH		
Allgemeine Regeln für den Einsatz von Handkreissägen		
	Gefahren durch das Benutzen von Handkreissägen ergeben sich durch elektrischen Strom (Lichtbogen, Körperdurchströmung), wegfliegende Werkstücke, außer Kontrolle geratenes Werkzeug, Schneiden, Quetschen, herabfallende Werkstücke, Aufwickeln durch drehende Werkzeuge, Lärm und Staub oder heiße Oberflächen.	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeiten ist nur Personen über 18 Jahren gestattet, die mit dem Umgang und der Wirkungsweise der Werkzeuge vertraut und kennen die Bedienungsanleitung • Vor Arbeitsbeginn das Gerät (Gehäuse), Anschlussleitungen und Stecker auf Beschädigung kontrollieren und die Schutzvorrichtungen / Sicherheitseinrichtungen auf Funktion prüfen (leichte Beweglichkeit der Schutzhaube) • Sorgen Sie für einen sicheren Stand und halten Sie jederzeit das Gleichgewicht • Arbeitsbereich und Boden rund um die Arbeitsstelle sauber und frei von Öl, Fett und Materialresten halten! 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand des Spaltkeils darf vom Sägeblatt nicht mehr als 5 mm betragen • Nur geeignete und scharfe Kreissägeblätter verwenden • Bei Verbundkreissägeblättern muss die zulässige Drehzahl zusätzlich angegeben sein und darf nicht überschritten werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> • An der Handmaschine muss der gesamte Zahnkranz über die Auflage mit fester Verkleidung versehen sein • Handmaschinen nicht mit laufendem Sägeblatt ablegen • Schnitttiefe richtig einstellen: Bei Vollholz höchstens 10 mm mehr als Werkstück • <u>Keine</u> Handschuhe! • Die Maschine ist nach dem Gebrauch sicher abzulegen (verdecktes Sägeblatt) • Sorgen Sie für eine geeignete Absaugung • Nicht bei Regen und Nässe einsetzen • Tragen Sie bei der Arbeit eng anliegende Kleidung • Vorgegebene Schutzausrüstung (Schutzbrille, Gehörschutz, ggf. Staubschutz...) tragen! 	
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN		
Bei Störungen oder im Gefahrenfall Maschine mittels Not-Aus-Schalter ausschalten und von der weiteren Verwendung ausschließen. Vorgesetzten / Werkstatt verständigen.		
Herrn/Frau:		Tel.:
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE		
	Bei Unfällen immer und von jedem nach seinen Möglichkeiten Erste Hilfe leisten und den Unfall unverzüglich melden. Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen. Notruf: 112	
Ersthelfer/in:		Tel.:
INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten die Werkstatt informieren. 		
Verantwortlicher:		Unterschrift:

Auszug aus einer Verfahrensanweisung zum Einsatz von E-Learning in der betrieblichen Unterweisung (Anlage 2)

Firmen- Logo	Verfahrensanweisung Durchführung von Unterweisungen mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning)	Rev.-Index: 0 Datum: 05. 05. 2020 Bereich: Werkstatt
-------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Begriffe
4. Rechtsgrundlagen
5. Zuständigkeiten
6. Ablaufbeschreibung
 - 6.1 Grundlagen zur betrieblichen Unterweisung mit Unterstützung durch E-Learning
 - 6.2 Methodeneinsatz / Lernform
 - 6.3 Zuordnung der Betriebsanweisungen zu Lernmodulen
 - 6.4 Unterweisungsplan der jeweiligen Bereiche / Standorte
 - 6.5 Inhalte der einzelnen E-Learning Module
 - 6.6 Ablauf der betrieblichen Unterweisung
 - 6.6.1 Vorbereitende Maßnahmen
 - 6.6.2 Import der Mitarbeiterdaten und Organisationsstruktur in die Lernplattform
 - 6.6.3 Einrichten der individuellen Mitarbeiterzugänge und Zuweisung der erforderlichen Unterweisungsmodule zu den einzelnen Mitarbeitern
 - 6.6.4 Start der Unterweisungen bequem am PC / Notebook / Tablet
 - 6.6.5 Controlling und Dokumentation des Schulungsstandes
7. Mitgeltende Unterlagen
8. Aufzeichnungen
- Anlagen

1. Zweck

In dieser Verfahrensanweisung sind die organisatorischen Vorgaben für eine gerichtsfeste und vollständige Unterweisung mit Unterstützung von E-Learning-Modulen festgelegt. Diese Verfahrensanweisung lässt sich nahtlos in die bestehenden

Qualitätsmanagementsysteme (DIN EN ISO 9001) und Arbeitsschutzsysteme (DIN EN ISO 45001) integrieren.

Ziel ist es, durch die Ergänzung von interaktiven Selbstlernanteile (E-Learning) die jährliche betriebliche Wiederholungsunterweisungen flexibler und wirtschaftlicher zu gestalten, mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit.

2. Geltungsbereich

Zeitlich: Nach Freigabe durch den Unternehmer

Personell: Vorgesetzte mit Mitarbeiterverantwortung, bzw. mit der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen.

Inhaltlich: Planung und Umsetzung der jährlichen Wiederholungsunterweisungen mit E-Learning-Modulen und persönlichen Gespräche und ggf. Übungen mit bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen.

3. Begriffe

E-Learning (Selbstlernphasen)

Eine Betriebsanweisung beinhaltet Anweisungen und Angaben des Betreibers bzw. Verwenders von Einrichtungen, technischen Erzeugnissen, Arbeitsverfahren, Stoffen oder Zubereitungen an seine Mitarbeiter mit dem Ziel, Unfälle und Gesundheits-Risiken zu vermeiden.

Präsenzunterweisung (Präsenzphasen)

Betriebsanleitungen sind Angaben des Herstellers von Maschinen zum sachgerechten, bestimmungsmäßigen und sicheren Betrieb.

Unterweisung

Unterweisungen sind die auf konkrete Mitarbeiter, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Schutzmaß-nahmen oder Arbeitsprozesse ausgerichtete **Erläuterung und Anweisung des Arbeitgebers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten**. Die Unterweisung umfasst neben der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Aspekte der Motivation und der Mitarbeiterführung.

Learning Management System

Betriebsanweisungen

....

Sind noch zu ergänzen

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Gesetze und Verordnungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 12 Unterweisung

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 5 (4b) Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über mögliche Gefahren und getroffene Maßnahmen zu deren Vermeidung

§ 29 Unterweisung über Gefahren

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

Arbeitsstättenverordnung 2016

§ 6 Unterweisung

Betriebssicherheitsverordnung

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern

4.2 DGUV Vorschriften, Informationen und Regeln

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

§ 4 Unterweisung des Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

§ 31 Besondere Unterweisungen

DGUV Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes

Abschnitt 8: Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln

4.3 Rechtsprechung

Hessisches LAG: 28.10.2010 Aktenzeichen: 5 TaBV 43/10 Regelung der Unterweisung setzt Gefährdungsbeurteilung voraus Eine Betriebsvereinbarung mit allgemeinen Regelungen über die Unterweisung zu Gefahren am Arbeitsplatz (§ 12 ArbSchG) ohne vorherige Gefährdungsanalyse (§ 5 ArbSchG) ist unwirksam.

5. Zuständigkeiten

Unternehmer

- überträgt die "Unternehmerpflichten" - Durchführung von Unterweisungen auf nachgeordnete Vorgesetzte der Unternehmensbereiche, bzw. Standorte.
- Kontrolliert die Einhaltung der übertragenen Pflichten zur Unterweisung

Vorgesetzter

- erstellt die bereichsbezogenen Betriebsanweisungen und kontrolliert deren Aktualität auf der Grundlage der bestehenden Gefährdungsbeurteilung.
- Ermöglicht das selbstgesteuerte Lernen gemäß Unterweisungsplan.
- ergänzt Unterweisungsinhalte, die nicht über das E-Learning erfasst wurden.
- Führt vorgeschriebene Übungen durch (PSA Kat. III)
- Dokumentiert die durchgeführten elektronischen Unterweisungen und die ergänzten spezifischen Inhalte.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- berät und unterstützt die betrieblichen Vorgesetzten bei der Umsetzung der betrieblichen Unterweisungspflicht

Sind ggf. noch zu ergänzen

6. Beschreibung der Vorgehensweise

6.1 Grundlagen zur rechtssicheren Unterweisung mit E-Learning Modulen

Im Abschnitt 8: Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln (DGUV Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes) **sind die einzelnen Kriterien aufgelistet, die erfüllt sein müssen, damit E-Learning als Ergänzung zu den klassischen dialogorientierten Unterweisungen eingesetzt werden darf.**

Nachfolgend wurde aufgelistet, wie diese Kriterien erfüllt werden.

	Kriterien für den Einsatz von E-Learning	Umgesetzt durch diese VA
1.	Die Inhalte müssen arbeitsplatzspezifisch aufbereitet sein.	Die Inhalte orientieren sich an branchenspezifischen Arbeitsplätzen. Unternehmensspezifische Besonderheiten der Arbeitsplätze werden in einer persönlichen Unterweisung besprochen.
2.	Es erfolgt eine Verständnisprüfung.	Das Selbstlernprogramm endet mit einem Abschlusstest, in dem aus einem Fragenpool

		von mind. 20 Fragen, 10 Testfragen per Zufall ausgewählt werden und mind. 8 Fragen (80%) richtig beantwortet werden müssen.
3.	Ein Gespräch zwischen den Mitarbeitern und den Führungskräften muss darüber hinaus jederzeit möglich sein.	<p>Aufgrund der Unternehmensgröße (KMU) ist der Kontakt zu den Führungskräften, wie auch zu den Unternehmern / Arbeitsgebern gegeben.</p> <p>Name und Telefonnummer wird zentral bekannt gegeben.</p>
4.	Sicherstellung einer rechtssicheren Dokumentationsmöglichkeit.	Nach erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhält der Mitarbeiter eine Bescheinigung, in der das Testergebnis dokumentiert wird und auf dem der Mitarbeiter und der Vorgesetzte mit Ihren Unterschriften bestätigen, dass betriebliche und arbeitsplatz-spezifische Besonderheiten oder Vorkommnisse besprochen wurden.
5.	Zu beachten ist außerdem, dass mit elektronischen Unterweisungsmitteln nicht alle:	
	Lernzielbereiche und	<p>Der Unterweisungsplan legt fest, welche Lernbereiche mit elektronischen Hilfsmitteln umgesetzt werden können und gibt den Vorgesetzten explizit vor, welche Lernbereiche in einer persönlichen Unterweisungssituation zu erfolgen haben.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsanweisungen nach GefStoffV. - Lernbereiche, deren Rechtsgrundlagen eine mündliche Unterweisung explizit fordern. - Der Einsatz von PSA der Kategorie III. - Alle Lernbereiche, die aus didaktischen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht

		zur Umsetzung als E-Learning geeignet sind.
	Zielgruppen gleichermaßen erreicht werden.	Für alle Mitarbeiter, die mit E-Learning Maßnahmen nicht erreicht werden können, stehen für alle Themen auch entsprechende PowerPoint zur Verfügung, bzw. werden auf der Grundlage der Betriebsanweisung separat unterwiesen.
6.	Die Unterstützung mit elektronischen Hilfsmitteln soll und kann nicht die persönliche Unterweisung und das Mitarbeitergespräch durch den jeweiligen Vorgesetzten vor Ort ersetzen.	<p>Die vorliegende Verfahrensweisung, mit dem enthaltenen Unterweisungsplan, legt die Anlässe und Inhalte der persönlichen Unterweisung fest.</p> <p>Diese persönliche Unterweisungssituation wird über die Belange des Arbeitsschutzes hinaus dazu genutzt, weitere Themenbereiche des Arbeitsplatzes und der Arbeitsprozesse anzusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement, • Umweltschutz, • Energiemanagement • etc. <p>Auf der anderen Seite können auch andere „Dialogsituationen“ genutzt werden, um die Belange des Arbeitsschutzes zu besprechen.</p>

6.2 Methodeneinsatz / Lernform

Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Unterweisung ist es, verschiedene Methoden und Medien (Lernformen und Sinne) sinnvoll miteinander zu kombinieren. In diesem Abschnitt geht es um die grundsätzlichen Erläuterungen zum „Zusammenspiel“ von Präsenzlernen und modernen Formen des Selbstlernens (E-Learning).



	Präsenzunterweisung	Selbstlernunterweisung
	Der Vorgesetzte vermittelt das Wissen in einem persönlichen Dialog mit den Mitarbeitern.	Die Mitarbeiter erarbeiten sich die Wissensinhalte alleine mit Hilfe von E-Learning Modulen.
Einzusetzende Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Vortrag • Diskussion • Demonstration • Einzel- / Gruppenarbeit 	Interaktives Lernen anhand von Texten, Bildern Grafiken, Sprache, Übungen und der Verknüpfung zu weiteren frei zugänglichen Lern- / Anschauungsmaterial.
Ort der Wissensvermittlung	Seminarraum Arbeitsplatz Betriebsrundgang	Computer oder Tablet immer und überall möglich
Wissensinhalte	Konkret auf den Mitarbeiter, seinen Arbeitsbereich, Arbeitsplatz oder den eingesetzten Arbeitsmitteln und -stoffen bezogene Inhalte, die sich z.B. auf spezielle Vorgaben aus der Bedienungsanleitung (Arbeitsmittel) oder dem Sicherheitsdatenblatt (Gefahrstoffe) ergeben.	Vermittlung von allgemeinen Wissensinhalten, die jährlich wiederholt werden müssen. Dabei stehen die Gefährdungen und die sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen im Vordergrund. Die Schutzmaßnahmen werden auf beispielhafte Arbeitsmittel oder Arbeitsprozesse angewendet.
Rechtssicherheit	Inhalte, die sich nicht elektronisch vermitteln lassen, bzw. deren Vermittlung und Übung als Präsenzveranstaltung gefordert werden.	Alle Inhalte, die sich schneller, flexibler und anschaulichen mit Hilfe von elektronischen Kernformen vermitteln lassen.

...)